

Satzung

Prinzengarde-Corps Ochtendung von 1953 e.V.

(1. Änderung vom 24. Juli 1993)
(2. Änderung vom 22. Oktober 2006)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Karnevalsverein führt den Namen
„Prinzengarde-Corps Ochtendung von 1953“.
Er ist im zuständigen Vereinsregister einzutragen.
Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, erhält der Name den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ochtendung.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Erhaltung, Pflege und Förderung der Ochtendunger Karnevalstradition.
- (2) Weiterhin ist es die selbst gestellte Aufgabe:
 - den proklamierten Prinzen Karneval bis zum Aschermittwoch im Rahmen seiner offiziellen Auftritte bei Veranstaltungen der „Großen Ochtendunger Karnevalsgesellschaft e.V.“ (GOK) in Ochtendung durch Gestellung einer Prinzenwache ständig und angemessen zu begleiten.
 - Möglichst geschlossen, in jedem Fall aber mit Abordnungen an allen karnevalistischen Veranstaltungen der GOK teilzunehmen.
 - Am Karnevalsdienstag mit allen verfügbaren Gardisten in Uniform am Umzug teilzunehmen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Das Prinzengarde-Corps besteht aus maximal 30 Gardisten, einem Funkenmariechen und ggf. den Ehrenmitgliedern.
Darüber hinaus werden fördernde Mitglieder aufgenommen.
- (2) Mitglied des Prinzengarde-Corps kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Das Funkenmariechen ist unverheiratet.

- (3) Die Beitrittsanmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung; es ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Das entsprechende Abstimmungsergebnis wird nur mit „angenommen“ oder „nicht angenommen“ bekannt gegeben.

- (4) Mitglieder des Prinzengarde-Corps (Ausnahme: fördernde Mitglieder), die sich um den Verein und die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, können nach Beendigung ihrer aktiven Zeit auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder können weiterhin ihre Uniform tragen.

Das Ehrenmitglied hat weiterhin Stimmrecht, es ist beitragsfrei und wird auf die maximale Zahl an Gardisten nicht angerechnet.

§ 4

Mitgliedsbeitrag / Sonderzahlungen / Geschäftsjahr

- (1) Die Höhe des monatlichen Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag ist für das gesamte Jahr in einer Summe zu zahlen.
- (2) Bei Eheschließung (standesamtlich) eines Gardisten oder des Funkenmariechens ist eine Sonderzahlung (nicht durch fördernde Mitglieder) für den Kauf eines Geschenkes zu leisten
Die Höhe der Zahlung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Als Geschäftsjahr wird der Zeitraum vom 1. April bis zum 31. März des Folgejahres festgelegt.

§ 5

Ausscheiden

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung muss persönlich in schriftlicher oder mündlicher Form gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitzenden erfolgen.
Restguthaben aus Mitgliedsbeiträgen werden nicht zurückgezahlt.
- (3) Mit dem Austritt verpflichtet sich das Mitglied, die Uniform nicht mehr zu tragen.
Das Prinzengarde-Corps ist ggf. bereit, Uniform und Uniformteile zu einem angemessenen Preis zu kaufen; dabei ist jedoch der „Vertrag über die Anschaffung, der Finanzierung und der Eigentumsverhältnisse der Prinzengarde-Uniform“ vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Vereinsinteressen zuwidergehandelt hat.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, der mit $\frac{2}{3}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden muss.

Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ist das Mitglied nicht in der Versammlung anwesend, wird ihm das Ergebnis bezüglich der Abstimmung über den Ausschließungsantrag vom Vorstand schriftlich mitgeteilt.

- (5) Ein Mitglied, das mit seinem Jahresbeitrag und/oder einer Sonderzahlung länger als 6 Monate im Rückstand ist und den Betrag auch nach erfolgter Mahnung nicht innerhalb eines Monats entrichtet, wird sofort ohne gesonderten Beschluss aus dem Prinzengarde-Corps ausgeschlossen.

Gleiches gilt, wenn ein aktives Mitglied / das Funkenmariechen sich nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach der Aufnahme die Uniform beschafft hat.

§ 6

Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden
- 1. Kommandanten,
- 2. Kommandanten
- Kassenwart
- Schriftführer.

In Jahren mit gerader Endzahl (einschließlich der „0“) werden der 1. Vorsitzende, der 1. Kommandant und der Kassenwart, in Jahren mit ungerader Endzahl der 2. Vorsitzende, der 2. Kommandant und der Schriftführer auf 2 Jahre gewählt.

- (2) Die Vertretungsbefugnis im Sinn des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nimmt der 1. und 2. Vorsitzende wahr. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
Er beruft die Mitgliederversammlung ein.
- (4) Über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die im Rahmen der nächst folgenden Vorstandssitzung / Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzutragen ist und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- (5) Es kann entscheiden über Ausgaben bis zur Höhe von:
- 250 € jedes Vorstandsmitglied,
 - 2500 € der Vorstand.
- (6) Der Kassenwart verwaltet die Kassen des Vereins und hat über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen.
Der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Kassenwart nach vorheriger Prüfung der Kassenführung durch zwei Prüfer einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (8) Die dem Vorstand angehörenden Personen haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit; sie sind ehrenamtlich tätig.
Lediglich die im Rahmen der Vorstandstätigkeit angefallenen vereinsbezogenen Aufwendungen können ersetzt werden.

§ 8

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung findet in Form einer Vertreterversammlung statt. Vertreter sind die Gardisten, das Funkenmariechen und die Ehrenmitglieder.

- (1) Die Vertreterversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über
- a) die Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) eine Satzungsänderung einschl. der Änderung des Vereinszwecks,
 - d) Aufnahmeanträge,
 - e) den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - f) die Auflösung des Vereins,
 - g) Ausgaben über 2500 €
 - h) sonstige, sich aus der Tagesordnung ergebende Entscheidungen.
- (2) Die ordentliche Vertreterversammlung sollte alljährlich im Monat März / April nach Sessionsende stattfinden.
- (3) Eine außerordentliche Vertreterversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 30 % der Gardisten die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (4) Zuständig für die Einberufung der Vertreterversammlung und für die Festsetzung der Tagesordnung ist der Vorstand. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von mind. 10 Tagen bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
- (5) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache

Mehrheit der erschienenen Mitglieder (Ausnahme § 3(3), § 5(4), § 10, §11(1)).

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

- (6) Wahlen zum Vorstand und Abstimmungen über Neuaufnahmen bzw. Ausschlüsse haben schriftlich und geheim zu erfolgen (Ausnahme: Aufnahme als förderndes Mitglied).

Sonstige Beschlüsse können – sofern eine schriftliche Abstimmung nicht ausdrücklich gefordert wird – per Handzeichen gefasst werden.

§ 9

Uniform / Garde-Orden

- (1) Die komplette Uniform der Prinzengarde (im weiteren Verlauf als „Uniform“ bezeichnet) besteht aus:
- 1 Uniformjacke mit Schulterstücken,
 - 1 Stiefelhose,
 - 1 Weste,
 - 1 Dreispitz,
 - 1 Herrenzopfhalfperücke,
 - 1 Federbusch, 120 Bahnen, rot-weiß,
 - 1 Spitzenjabot,
 - 1 Paar Kürassierstiefel, Leder,
- (2) Die Kosten für die Uniform werden bei Neuaufnahme zu $\frac{2}{3}$ durch die Prinzengarde und zu $\frac{1}{3}$ durch das Mitglied getragen.
Zuschläge für Übergrößen oder Sondermaße gehen zu Lasten des Mitgliedes.
Bei Erwerb einer vereinseigenen Uniform werden 250.- € in Rechnung gestellt.
- (3) Der Eigenanteil zu den Anschaffungskosten für die Uniform kann vorfinanziert werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Der vorfinanzierte Betrag ist in 12 monatlichen Raten, bei vorzeitigem Austritt / Ausschluss in einem Betrag zurückzuzahlen.
- (4) Die Uniform bleibt bis zum Ablauf der 10. Karnevalssession nach Übernahme durch das Mitglied Eigentum der Prinzengarde.
Wird ein Mitglied vor Ablauf von 10 Sessionen zum Ehrenmitglied ernannt, geht die Uniform in sein Eigentum über.
- (5) Bei Beendigung der aktiven Mitgliedschaft vor Ablauf der 10. Karnevalssession ist die Uniform unverzüglich dem 1. Vorsitzenden zu übergeben.
Will das ehemalige aktive Mitglied die Uniform behalten, ist der von der Prinzengarde gezahlte Anteil laut Uniformvertrag an die Garde zu zahlen.
- (6) Gewehre, Säbel, Gardeorden, Fangschnüre sowie die Uniform des Funkenmariechens sind jedoch Eigentum der Prinzengarde und müssen bei Verlust finanziell ersetzt werden.

- (7) Der Garde-Orden darf nur von aktiven Gardisten, dem Funkenmariechen (auch ehemaligen) und den Ehrenmitgliedern getragen werden.
Bei Austritt oder Ausschluss ist der Orden unverzüglich zurückzugeben.
- (8) Bei Verlust des Ordens ist eine Zahlung in Höhe von 25.-€ an die Vereinskasse zu leisten.
- (9) Der Orden des Funkenmariechens, das seine aktive Zeit beendet und der des Ehrenmitgliedes gehen in dessen Eigentum über.
- (10) Das Verleihen der Uniform oder sonstigen speziellen Uniformteilen an Nichtmitglieder - auch an fördernde Mitglieder – ist grundsätzlich verboten.

§ 10

Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ - Mehrheit der Anwesenden.

§ 11

Auflösung / Liquidation

- (1) Das Prinzengarde-Corps kann mit $\frac{2}{3}$ - Mehrheit der Vertreterversammlung aufgelöst werden, wenn zum Zeitpunkt der Abstimmung mind. 75 % der möglichen Stimmberechtigten anwesend sind. Sinkt die Zahl der Gardisten einschl. Funkenmariechen unter „7“, so muss das Corps aufgelöst werden.
- (2) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die im Amt befindlichen Vorsitzenden des Vereins Liquidatoren.
- (3) Verbleibt nach Durchführung der Liquidation noch Vereinsvermögen, so fällt dieses an die Ortsgemeinde mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des heimischen Karnevalsbrauchtums zu verwenden.

56299 Ochtendung, 22. Oktober 2006

Satzung genehmigt: